

Gründung eines Seniorenbeirates

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich I	<i>Datum</i> 10.08.2022
<i>Bearbeitung:</i> Catharina Gramkow	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
25.08.2022	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus der Stadt Dassow	Information OHNE Beratung

Sachverhalt

In jeder Kommune kann ein Seniorenbeirat gebildet werden. Notwendige Rahmenbedingung für die Arbeit von Seniorenbeiräten ist es, dass die Mehrheit von Ratsmitgliedern einen Seniorenbeirat für erforderlich hält und dies entsprechend beschließt. Hierbei sollten die Form und die Art der Gründung sowie die Einrichtung eines Seniorenbeirates festgelegt werden. Ebenso sollten die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Beteiligungsformen und Beteiligungsrechte und die Arbeitsweise bzw. Arbeitsform des Beirates abgesichert werden.

Der Seniorenbeirat stellt ein beratendes Gremium auf Gemeindeebene dar, welches für die Interessen der älteren Generation eintritt und Mitwirkungsmöglichkeiten bei kommunalpolitischen Entwicklungs- und Gestaltungsprozessen bietet.

Seniorenbeiträge entstehen als freiwillige Zusammenschlüsse älterer Menschen oder auf Grund von Beschlüssen der Kommunalvertretungen (Stadtvertretung), in einigen Fällen auch in Form eines eingetragenen Vereins. Das Wahl- und Wählbarkeitsalter liegt in der Regel bei 60 Jahren. Diese Altersgrenze kann für Nichtberufstätige und Vorruheständige aber auch verändert (herabgesetzt) werden, in der Regel 55 Jahre.

Weiterhin ist der Erlass einer Satzung für den Seniorenbeirat notwendig. In der Satzung sind dann die Aufgaben und Rechte, die Zusammensetzung und Berufungsvorschläge, die Amtszeit, die Finanzierung sowie die Geschäftsführung/der Geschäftsgang festzusetzen.

Der Vorlage ist die Empfehlung des Landesseniorenbeirates Mecklenburg-Vorpommern e.V. zur Arbeit von Kreis-, Stadt-, Amts- und Gemeindevorständen in Mecklenburg-Vorpommern beigefügt. Ebenso wie die Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Nordwestmecklenburg, als Satzungsbeispiel.

Anlage/n

2	Empfehlung des Landesseniorenbeirates (öffentlich)
1	Satzung Seniorenbeirat Landkreis Nordwestmecklenburg (öffentlich)

Empfehlungen des Landesseniorenbeirates Mecklenburg-Vorpommern e.V. zur Arbeit von Kreis-, Stadt-, Amts- und Gemeindesseniorenbeiräten in Mecklenburg-Vorpommern

Präambel

Zur positiven Gestaltung des demografischen Wandels ist das Engagement der Bürgerinnen und Bürger unverzichtbar. Viele Seniorinnen und Senioren sind bereit, ihre Kompetenzen und Erfahrungen für das Gemeinwohl einzusetzen. Sie wollen aktiv an der Gestaltung von Gesellschaft und Politik mitwirken.

Der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e.V. sieht deshalb in der Förderung der Engagementbereitschaft der Älteren eine wichtige kommunale Aufgabenstellung. Seniorenbeiräte sind dabei eine mögliche und in vielen Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern bereits praktizierte Form des Engagements.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen gibt der Landesseniorenbeirat zur weiteren Gewinnung engagierter Seniorinnen und Senioren im Land folgende Empfehlungen:

1. Entwicklung, rechtlicher Rahmen

In den zurückliegenden Jahren haben sich in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 1500 Seniorenbeiräte/-vertretungen gebildet. In jedem Bundesland arbeitet eine Landesseniorenvertretung / ein Landesseniorenbeirat. In Mecklenburg-Vorpommern engagieren sich zurzeit in Kreisen, Städten, Ämtern und Gemeinden 65 Seniorenbeiräte, in denen insgesamt ca. 1000 Senioren ehrenamtlich tätig sind. Weitere Gründungen stehen bevor oder sind geplant.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V - SenMitwG M-V) vom 26. Juli 2010 wird im § 10 den Landkreisen und Gemeinden empfohlen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass auf örtlicher Ebene vergleichbare Mitwirkungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Ein Seniorenbeirat kann in jeder Kommune gebildet werden. Aus der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich für die Einrichtung und Förderung von Seniorenbeiräten keine Verpflichtung. Die Förderung der Arbeit ist in die Freiwilligkeit der Kommune gestellt. Entstehung und Entwicklung von Seniorenbeiräten richten sich ausschließlich nach den örtlichen Gegebenheiten. So entstanden und entstehen Seniorenbeiräte als freiwillige Zusammenschlüsse älterer Menschen oder auf Grund von Beschlüssen der Kommunalvertretungen, in einigen Fällen auch in Form eines eingetragenen Vereins. Seniorenbeiräte sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

2. Zielsetzung, Grundsätze und Aufgaben von Seniorenbeiräten

Seniorenbeiräte auf Gemeinde-, Amts-, Stadt- und Kreisebene sind eine wichtige Engagementform älterer Bürgerinnen und Bürger und bieten Mitwirkungsmöglichkeiten bei kommunalpolitischen Entwicklungs- und Gestaltungsprozessen.

Seniorinnen und Senioren sind Experten und Gesprächspartner für Themen des Älterwerdens und Altsein. Seniorenbeiräte können durch ihre Arbeit dazu beitragen, dass sich Frauen und Männer der älteren Generation an der Gestaltung des Gemeinwesens aktiv beteiligen. Gleichzeitig stärkt das Engagement die Eigeninitiative und eine positive Lebenseinstellung der älteren Menschen in einer neuen Lebensphase. Damit können auch Menschen erreicht und aktiviert werden, die bisher einem Engagement eher fern stehen.

In einer Gesellschaft für alle Lebensalter ist es Aufgabe der Seniorenbeiräte, sich dafür einzusetzen, dass die Lebenschancen der Älteren und die Zukunftschancen der Jüngeren nicht gegeneinander ausgespielt werden. Seniorenbeiräte sehen es auch als ihren Auftrag an, den Dialog mit den jüngeren Generationen zu suchen.

Aufgabe der Seniorenbeiräte ist es weiter, durch eine enge Zusammenarbeit mit den politisch Verantwortlichen in den Kommunen, mit Fragen der Seniorenarbeit befassten Organisationen und den Medien, die Probleme der älteren Menschen darzustellen und an ihrer Lösung mitzuarbeiten. In diesem Sinne verstehen sich Seniorenbeiräte als Organe des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung sowie der Vernetzung. Seniorenbeiräte sollen die gesamte gesellschaftliche Öffentlichkeit für die Situation der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger sensibilisieren.

Seniorenbeiräte verstehen sich als Partner von Politik und Verwaltung, indem sie die Kommunalpolitik in seniorenpolitischen Fragen berät und Vorschläge unterbreitet. Dabei geht es vor allem um die Gestaltung des Lebensraums für alle Generationen sein soll und um die Mitwirkung bei der kommunalen Politik für Ältere. Dies gilt unter anderem für die Aufgabengebiete:

- Sozialwesen und Gesundheit
- Stadtentwicklung und Verkehr
- Bauplanerisches Gestalten und Wohnen
- Bildung und Kultur
- Seniorensicherheit
- Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement

Seniorenbeiräte sind wichtige Ansprechpartner für die älteren Einwohner, zu denen zunehmend auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger gehören. Sie bieten darüber hinaus Leistungen für alle Generationen, die sonst nicht erbracht werden könnten (z.B. Beratung, Mitarbeit im Heimbeirat, bei der Kinderbetreuung, der Hausaufgabenbetreuung, Besuche in Pflegeheimen). Weitere Beispiele für die vielfältigen Aktivitäten sind dem Anhang zu entnehmen.

3. Zusammensetzung der Seniorenbeiräte

Durch den Seniorenbeirat sollen ältere Bürger im Gemeinwesen angesprochen, vertreten und für das bürgerschaftliche Engagement aktiviert werden.

Das Wahl- und Wählbarkeitsalter liegt in der Regel bei 60 Jahren. Diese Altersgrenze kann für Nichtberufstätige und Vorruheständler aber auch verändert (herabgesetzt) werden, in der Regel auf 55 Jahre.

4. Verfahren für die Bildung der Seniorenbeiräte

4.1 Urwahl

Die Urwahl - meistens als Briefwahl - ist ein besonders demokratischer Weg zur Bildung eines Seniorenbeirates. Je mehr ältere Menschen einer Kommune ihr Votum abgeben, desto größer ist die öffentliche Legitimation.

Das Wahlrecht sollte allen Bürgerinnen und Bürgern entsprechend der festgelegten Altersgrenze zugestanden werden. Wählbar sind in der Regel Personen ab diesem Lebensalter.

Die gewählten Personen bilden den Seniorenbeirat, der sich eine Satzung gibt oder sich nach einem von der Kommune vorgegebenen Statut konstituiert und organisiert.

4.2 Delegationsverfahren

Dieses Verfahren bietet sich vor allem auf der Landkreisebene und in größeren Städten an. Der Seniorenbeirat setzt sich aus Personen zusammen, die nach einem bestimmten Schlüssel von Trägern der Altenarbeit benannt werden, wie z.B.:

- Kommunen
- Freie Wohlfahrtsverbände
- Weitere Verbände und Organisationen, die in der Altenarbeit tätig sind oder mit älteren Menschen zu tun haben
- Altersabteilungen von Vereinen, der freiwilligen Feuerwehren
- Seniorenorganisationen der politischen Parteien
- Kirchen, Religionsgemeinschaften
- Heimbeiräten
- Altenhilfeeinrichtungen und -dienste
- u.ä.

Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden und den Vorstand.

5. Notwendige Rahmenbedingungen für die Arbeit von Seniorenbeiräten

Aus der derzeit gültigen Kommunalverfassung ergibt sich für die Kommunen keine Verpflichtung zur Gründung von Seniorenbeiräten. Aber es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, die als rechtliche Grundlage tragfähig sind. Voraussetzung ist, dass eine Mehrheit der Ratsmitglieder einen Seniorenbeirat für erforderlich hält und dies entsprechend beschließt.

Die Kommune sollte sicherstellen, dass bei allen Belangen, welche die älteren Menschen betreffen, der Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindung einbezogen wird. Dafür sollten verbindliche Regelungen geschaffen werden.

Form und Art der Gründung und Einrichtung von Seniorenbeiräten sollten festgelegt, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Beteiligungsformen und Beteiligungsrechte und die Arbeitsweise bzw. Arbeitsform der Seniorenbeiräte abgesichert werden.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat, Kreistag, Kommunalverwaltung und Seniorenbeirat ist unerlässlich. Eine personelle Begleitung und Unterstützung durch die Verwaltung ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Seniorenbeirat und Kommune.

Dem Seniorenbeirat sollten zu relevanten Themen in den Gremien und Ausschüssen der Kommunen mindestens ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

Ebenso sollte eingeräumt werden, dass Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/Bürger in Ausschüsse als beratendes Mitglied gewählt werden können.

6. Finanzierung

Seniorenbeiräte arbeiten ehrenamtlich. Sie benötigen jedoch für ihre Arbeit eine gesicherte Sach- und Finanzausstattung. Förderlich für die ehrenamtliche Arbeit des Seniorenbeirates ist die Bereitstellung von geeigneten Räumen, Versicherungsschutz und finanziellen Mitteln für Organisationsbedarf, Information, Projekte und Veranstaltungen.

Bewährt hat sich, dass Gemeindeverwaltungen den Seniorenbeiräten Schreib-, Druck- und Kopiermöglichkeiten sowie Telefon-, Fax- und E-Mail-Anschlüsse zur Verfügung stellen.

Weitergehende Informationen finden Sie in einer Broschüre unter dem Titel:

*„Mehr Partizipation von Seniorenvertretungen wagen
Anregungen zur Optimierung der strukturellen Partizipationsmöglichkeiten in der Kommunalpolitik“*

unter dem Link:

http://www.kifas.org/files/File/Brosch%C3%BCre%20Seniorenvertretungen_def.pdf

Weitere ergänzende Informationen zum Thema:

LandesSeniorenVertretung Bayern e. V.

*„Gründung und Aufbau kommunaler Seniorenvertretungen
Handreichung für Seniorinnen und Senioren, Politik, Verwaltung“*

unter dem Link:

http://lsvb.info/app/download/5781384227/LSVB_Gruendungsbroschuere-1+e.V..pdf

Anhang:

Beispiele für Aktivitäten von Seniorenbeiräten:

Beratungs- und Bildungsangebote:

- regelmäßige Sprechstunden zu(r) Information und Beratung älterer Menschen über Hilfsangebote, Behördenzuständigkeiten, Pflegeheimadressen, zum Wohnen im Alter und bei Behinderungen u.a.m.
- Informationen zu Patientenverfügungen, Vorsorge- und Betreuungsvollmachten
- Nachbarschaftshilfe, Krankenbesuche, Sterbebegleitung
- Bildung von Helferkreisen und Besuchsdiensten in Heimen
- Hilfestellung für Ausländer und Asylsuchende
- Besuchs-, Betreuungs-, Vorlesedienste

Mitwirkung am gesellschaftlichen Zusammenleben

- Mitarbeit in der Kommunalpolitik (Sozialplanung, Verkehrsplanung, Bauleitplanung mit dem Ziel einer altengerechten Infrastruktur)
- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufwertung des Altersbildes
- Verbraucherschutz für Ältere
- Koordinieren der Programme der Seniorengruppen und Organisationen am Ort, die Altenarbeit betreiben
- Mitwirkung bei der Herausgabe des Mitteilungsblattes „Seniorenkurier“
- Mitarbeit in der AG Wohnen/Seniorensicherheit

Angebote zum Mitmachen

- Computer- und Internetkurse
- Tauschbörsen
- Freizeitangebote(Wandern, Reisen, Tanz, Gedächtnistraining, Musik, Gesang, Sport...)
- Mitwirkung beim Umweltschutz(Patenschaften, Auftreten in Schulen und Kindereinrichtungen....)
- Organisation von Wettbewerben (Foto, Video, Schreiben, Malen)

Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Nordwestmecklenburg

Präambel

Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen wahrzunehmen.

Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen:

- das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken,
- ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern,
- das Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten und
- die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch -, weltanschaulich- und verbandsunabhängig und trägt den Namen „Kreisseniorenbeirat Nordwestmecklenburg“.

Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt den Beitritt zum Seniorenbeirat aus.

Auf der Grundlage der §§ 89 und 92 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) erlassen als Artikel des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) hat der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg am 8. Dezember 2011 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

1. die kommunalen Organe bzw. Gremien, den Kreistag mit seinen Ausschüssen und die Landrätin/den Landrat sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten,
2. die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen, sofern Rechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren sowie nachwachsenden Generationen einzubringen.
4. bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken,
5. Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren im Landkreis zu sein,
6. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Seniorinnen und Senioren zu leisten,
7. die örtlichen Seniorenbeiräte zu informieren, praktische Hilfen zu geben und zur Selbsthilfe anzuregen. Er unterstützt die Bildung weiterer Seniorenbeiräte in Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises.

§ 2

Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

1. Dem Seniorenbeirat soll rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorlagen gegeben werden, soweit es die von ihm zu vertretenden Belange betrifft.
2. Der Seniorenbeirat hat das Recht, Fragen, welche die Belange der Senioren zum Inhalt haben, über den zuständigen Beigeordneten bzw. die Fraktionen an den Kreistag bzw. die Ausschüsse und Verwaltung heranzutragen.
3. Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Seniorenbeirates oder sonst für ältere Menschen bedeutsame Angelegenheiten behandelt werden, so ist ein vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied im Ausschuss anzuhören.
4. Der Seniorenbeirat gibt zum Jahresende einen unabhängigen Bericht in Form einer Schriftinformation über die geleistete Arbeit an den Landkreis und den Kreistag bzw. stellt diesen in einem Seniorenkreistag vor.

§ 3

Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 15 ständigen Mitgliedern, die von den Fraktionen des Kreistages des Landkreises und den auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Wohlfahrtsverbänden und Vereinen vorgeschlagen werden.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Kreistag bestätigt.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Ein Drittel der im Seniorenbeirat mitarbeitenden Personen muss das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann auf Vorschlag der unter Punkt 1 genannten Gremien ein Nachfolgekandidat, der vom Kreistag bestätigt wird, in den Seniorenbeirat nachrücken.

§ 4

Geschäftsführung

Der Seniorenbeirat wählt aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand von 4 Mitgliedern, dieser gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt

- eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden
- zwei Stellvertreterinnen/ zwei Stellvertreter
- eine Schriftführerin/einen Schriftführer

Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5**Mitgliedschaft im Landessenorenbeirat**

1. Der Kreissenorenbeirat Nordwestmecklenburg tritt dem Seniorenbeirat des Landes Mecklenburg-Vorpommern e. V. als beitragsfreies Mitglied bei.
2. Der Landkreis wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreissenorenbeirates im Landessenorenbeirat vertreten.
3. Weitere Mitglieder werden gemäß dem Delegiertenschlüssel des Landessenorenbeirates gewählt.

§ 6**Materielle und finanzielle Sicherstellung**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie seiner Geschäftsführung wird der Seniorenbeirat aus dem Haushalt des Landkreises Nordwestmecklenburg angemessen ausgestattet.
2. Die Verwendung der jährlich verfügbaren finanziellen Mittel ist nur für die Erfüllung der Aufgabenstellung des Seniorenbeirates möglich. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Unterstützung der Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Fachdienst Soziales des Landkreises Nordwestmecklenburg.
4. Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die Mitglieder des Seniorenbeirates in Ausübung ihrer Tätigkeit zu versichern.

§ 7**Schlussbestimmung**

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund eines Gesetzes erlassen worden sind, kann bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist beim Landkreis Nordwestmecklenburg unter Benennung der verletzten Vorschrift und der Tatsachen, aus denen sich der Verstoß ergibt, geltend zu machen. Abweichend von Satz 1 kann die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.


B. Hesse
 Landrätin

